

**Stellungnahme des Vorsitzenden des Innovationsausschusses beim
Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)
vom 20.04.2026**

zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Gesundheit

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der
Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz – GKV-BStabG)**

I. Allgemeines

Der Vorsitzende des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nimmt entsprechend der Betroffenheit des Innovationsausschusses zu dem zugrundeliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im nachfolgenden Umfang Stellung.

Zu weiteren Aspekten wird aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des Innovationsausschusses auf eine Stellungnahme verzichtet.

II. Einzelbemerkungen

Zu Artikel 1 „Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“

Zu Nummer 37:

§ 92a SGB V

Innovationsfonds, Grundlagen der Förderung von neuen Versorgungsformen zur Weiterentwicklung der Versorgung und von Versorgungsforschung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss

Das zweistufige Förderverfahren mit vorgeschalteter Interessenbekundungsphase wird gestrichen. Künftig ist ausschließlich das einstufige Standardverfahren vorgesehen.

Die jährliche Fördersumme wird dauerhaft von 200 auf 100 Mio. € halbiert. Nicht verausgabte Mittel werden künftig jährlich an den Gesundheitsfonds zurückgeführt; die bislang mögliche Rücklagenbildung entfällt. Sämtliche bislang angesammelten Rücklagen werden einmalig ab 2027 abgeführt.

Zu Nummer 38:

§ 92b SGB V

Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen zur Weiterentwicklung der Versorgung und von Versorgungsforschung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss

Die allgemeine Beratung von Förderinteressenten über Fördermöglichkeiten durch die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses wird als Aufgabe gestrichen. Die Gesetzesbegründung erwartet hierdurch sowie durch die Verfahrensvereinfachung und Budgetkürzung Personaleinsparungen bei der Geschäftsstelle in Höhe von rund 700.000 € jährlich.

Bewertung:

1. Absenkung der Finanzmittel auf dauerhaft 100 Mio. Euro

Die Absenkung der Finanzmittel im beabsichtigten Umfang wird abgelehnt.

Die geplante Änderung gefährdet die mit der Errichtung des Innovationsfonds langfristig und nachhaltig erwarteten Effizienzsteigerungen im System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Allenfalls eine Absenkung auf 50 Mio. Euro entsprechend dem Vorschlag der Finanzkommission Gesundheit (FKG) und die weiterhin bestehende Möglichkeit, nicht verausgabte Mittel erneut der Projektförderung zuzuführen, lassen auch langfristig die Umsetzung der mit dem Innovationsfonds verfolgten Zielsetzung erwarten.

Angesichts der Finanzlage der GKV ist es nachvollziehbar, dass jede Möglichkeit ausgeschöpft wird, um finanzielle Mittel für die GKV zu gewinnen. Auch ist es nachvollziehbar, dass bei diesen Maßnahmen selbst symbolisch wirkende Elemente ohne jegliche Beitragssatzrelevanz herangezogen werden. Es ist jedoch nicht vertretbar, dass der Referentenentwurf eine Absenkung der Mittel des Innovationsfonds auf 100 Mio. Euro vorsieht. Die FKG schlägt in ihrem ersten Bericht allenfalls eine Absenkung um 50 Mio. Euro vor. Damit übersteigt der Referentenentwurf diese Zielmarke um 100 %. In ihrem Gutachten erwägt die FKG, anders als der vorliegende Referentenentwurf, dass die „Absenkung der Mittel die Anzahl der geförderten Projekte beziehungsweise des geförderten Projektvolumens reduziert. Dies wiederum senkt mittelfristig die Wahrscheinlichkeit, Wege zu finden, die Versorgung zu verbessern beziehungsweise mögliche Effizienzreserven im System zu heben.“

Angesichts der aktuellen Situation, in der sich die GKV befindet, scheint dieses Argument gewichtiger denn je. Gerade heute muss es Ziel sein, langfristige Effekte zu erzielen, um zu vermeiden, dass in wenigen Jahren erneut ähnliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, wie die, die mit diesem Gesetzentwurf in die Umsetzung gebracht werden sollen. Besonders widersprüchlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Referentenentwurf selbst an anderer Stelle auf Erkenntnisse aus Innovationsfonds-geförderten Studien angewiesen ist: Die Begründung zur Überprüfung des Hautkrebs-Screenings verweist ausdrücklich auf die vom Innovationsfonds geförderten Studien EvaSCa und Pertimo als Grundlage für den G-BA-Auftrag. Wer einerseits Reformentscheidungen auf Evidenz aus Innovationsfondsprojekten stützt, andererseits aber das Fördervolumen dauerhaft halbiert, setzt die Erkenntnisgrundlage künftiger Reformentscheidungen aufs Spiel.

Des Weiteren wird durch die Neuregelung der Förderbereich Versorgungsforschung auf 17,5 Mio. Euro abzüglich Verwaltungskosten reduziert. Es ist unangemessen, dass gerade der Bereich, der mit Abstand die meisten Antragsgänge verzeichnet, derart belastet wird.

2. Geplante Reduktion der Förderverfahren auf einstufige Verfahren

Die Beschränkung auf einstufige Verfahren konterkariert den Gesetzeszweck.

Richtig ist, dass die zweistufigen Verfahren im Bereich der neuen Versorgungsformen einen hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Gerade das zweistufige Verfahren, das durch eine gesetzliche Änderung eingeführt wurde, hat jedoch gezeigt, dass vor allem kleine innovative Gruppen durch dieses Verfahren in die Lage versetzt werden, Anträge mit qualitativ hochwertig ausgearbeiteten Evaluationskonzepten zu stellen, die zu validen Projektergebnissen führen. Gerade diese Gruppen werden nunmehr benachteiligt, während finanzkräftige Antragsteller begünstigt werden. Doch gerade das Streben nach Innovation und Fortschritt, das oft aus kleinen Einheiten erwächst, war ein wesentliches Ziel bei der Einrichtung des Innovationsfonds. Warum ausgerechnet hier eine Einsparung vorgenommen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Durch diese Maßnahme wird dem Innovationsfonds ein wesentlicher Baustein genommen, die Projekte auch aus Sicht der Träger und der Ministerien von Beginn an zielgerichtet zu fokussieren. Soweit die Streichung des zweistufigen Verfahrens mit einer erwarteten Entlastung der Geschäftsstelle begründet wird, wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen: Der Verwaltungsaufwand bei der Antragsbewertung ist von der Verfahrensart, nicht vom Fördervolumen abhängig.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Ausschreibungen beim Innovationsfonds sollten daher nicht wie beabsichtigt eingeschränkt werden.

3. Rückführung vorhandener oder nicht verausgabter Mittel

Die jährliche Mittelrückführung in den Gesundheitsfonds ist zu streichen.

Es ist nachvollziehbar, dass angesichts der Finanzlage vorhandene Mittelspeicher in das GKV-System zurückgeführt werden sollen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass gerade im Innovationsfonds diese Mittelbestände dadurch entstanden sind, dass wirtschaftlich und sparsam vorgegangen wurde, eine Bestenauslese stattgefunden hat und Projekte, die zu geringe Erfolgsaussichten hatten, beendet wurden. Dieses geschah immer im Wissen, dass dieses Vorgehen dazu führt, die neu gewonnenen Mittel einer besseren und für das System gewinnbringenderen Verwendung zuzuführen.

Durch die geplante Mittelrückführung, vor allem als kontinuierliche Maßnahme in jedem Jahr, wird dieser Anreiz zumindest in fiskalischer Sicht konterkariert.

4. Erwartete Einsparungen von gut 700 T EURO bei der Geschäftsstelle durch die Modifikationen des Gesetzes

Keine kurzfristigen Einsparungen realisierbar, stattdessen nachhaltige Beeinträchtigung des Potenzials auf Schöpfung von Effizienzreserven im System.

Der Entwurfstext erwartet durch die nun ergriffenen Maßnahmen Einsparungen von gut 700.000 Euro bei der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses. Diese Erwartungen erscheinen illusorisch. Die berechneten Reduktionen belaufen sich ab 2030 auf gut 30 % der Personalausgaben. Dabei verkennt der Ansatz, dass die wesentlichen Ausgabentreiber beim Innovationsfonds die Antragsbewertung und die Begleitung laufender Projekte sind.

Die Zahl der Antragseingänge und die damit erforderliche Zahl der Antragsbewertungen sind auch bei einem reduzierten Volumen des Innovationsfonds nicht steuerbar. Unabhängig von der historischen Reduzierung des Fördervolumens von 300 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro ist ein ungebremsster Anstieg der Antragseingänge zu verzeichnen. Niemand wird daran gehindert, einen Antrag zu stellen, und jeder hat das Recht auf eine umfassende und fachlich versierte Bewertung seines Antrags. Dies löst Verwaltungskosten, Kosten bei den Trägern und nicht zuletzt Kosten bei den hochkarätigen Expertinnen und Experten beim Innovationsfonds aus. Hier wird sich keine Einsparung realisieren lassen.

Der zweite aufgegriffene Kostenaspekt betrifft die Kosten für die Begleitung laufender Projekte. Auch hier zeigt sich, dass die Erwartungen illusorisch sind. Ein bezuschlagtes Projekt benötigt eine gewisse Zeit bis zum Projektbeginn. Anschließend erfolgt die Durchführung über i. d. R. 48 Monate. Danach haben die Projekte sechs Monate Zeit, um den Abschlussbericht einzureichen. Nachforderungen und Verbesserungsanforderungen beim Projektbericht verlängern diese Phase. Anschließend beginnt die im Gesetz vorgesehene, sehr kurze Frist, innerhalb derer der Innovationsausschuss eine Bewertung des Projekts veröffentlichen muss. Für den Gesamtprozess sind Laufzeiten von fünf Jahren nicht ungewöhnlich. Aktuell sind immer noch Projekte zu begleiten, die aus der Phase stammen, in der der Innovationsfonds ein Fördervolumen von 300 Mio. Euro bereitgestellt hat. Einsparungen aus der Betreuung weniger Projekte werden sich daher erst nach mindestens fünf Jahren realisieren.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Die erwarteten Einsparungen werden sich nicht einstellen – zumindest nicht in dem erwarteten Umfang – und wenn, dann auch nur wesentlich später.

Josef Hecken

Vorsitzender